

12. Verkürzung der Sperrzeiten für die Außenbewirtung der Gaststätten; Beschluss

Sachverhalt:

Das Freizeit- und Konsumverhalten hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Vor allem in den Sommermonaten wollen die Menschen verstärkt draußen sitzen. Es ist ein gesteigertes Bedürfnis der „Bürogesellschaft“ nach abendlicher kommunikativer Freizeitgestaltung im Freien zu verzeichnen. Das Ausgehverhalten hat sich, auch bedingt durch längere Ladenöffnungszeiten, zeitlich nach hinten verlagert. Durch Einführung der Sommerzeit Mitte der 70er Jahre sind die Abende gerade in den Sommermonaten noch hell und die Temperaturen auch um 23 Uhr noch angenehm. Viele Gäste gehen erst nach 20 oder 21 Uhr in die Biergärten und wollen dort bis 23 Uhr oder länger verweilen. Sie reagieren mit Unverständnis, wenn Biergärten trotz schönsten Wetters bereits um 22 Uhr schließen müssen. Dazu kommt, dass es ohnehin nur eine begrenzte Anzahl an warmen Tagen und Abenden im Jahr gibt, an denen die Betriebszeit bis 23 Uhr ausgeschöpft werden würde.

Biergärten erfüllen auch einen wichtigen gesellschaftspolitischen Zweck. Sie sind eine Stätte der Begegnung und der Kommunikation und stellen insbesondere für die Menschen ohne eigenen Garten einen Zufluchtsort, eine oftmals im Grünen gelegene Oase, dar. Biergärten sind beliebter Treffpunkt breiter Bevölkerungsschichten und ermöglichen ein ungezwungenes, soziale Unterschiede überwindendes Miteinander. Die Außengastronomie trägt in vielen Fällen zur Belebung und Attraktivität der Gemeinde bei. Teilweise werden von den Gastronomen erhebliche Investitionen in Beleuchtung, Bestuhlung und Blumendekoration getätigt. Dies rechnet sich alles nur, wenn an den wenigen Sommertagen auch eine optimale Ausnutzung möglich ist und der Gastwirt nicht

bereits um 21.30 oder 22.00 Uhr seine zahlreichen Gäste im vollbesetzten Biergarten oder auf der vollbesetzten Terrasse nach Hause schicken muss.

Nach der Gaststättenverordnung der Baden-Württembergischen Landesregierung zur Ausübung des Gaststättengesetzes (GastVO) gelten in Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2010 folgende Sperrzeiten: Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 3 Uhr. Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr. Von der gesetzlichen Sperrzeit kann abgewichen werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen. Die gesetzliche Sperrzeit kann entweder dauerhaft verkürzt werden oder nur an einzelnen Tagen, z.B. bei besonderen Anlässen. Auch kann die gesetzliche Sperrzeit unter den genannten Voraussetzungen verlängert werden.

Bei der Bewirtung im Freien finden die genannten Sperrzeiten ebenfalls Anwendung. Abweichende Sperrzeiten in der Außengastronomie sind jedoch oftmals durch Auflagen in der Gaststättenerlaubnis oder durch örtliche Satzungen und Polizeiverfügungen zusätzlich geregelt. Der Gemeinderat hatte in der Sitzung am 28.04.2005 für Ilvesheim den Beginn der Sperrzeit für die Bewirtung im Freien auf 23.00 Uhr festgelegt. Die damals erlassene Rechtsverordnung trat am 5.05.2005 in Kraft und war bis 3.10.2005 befristet.

Zurzeit haben die Gaststätten die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Außenbewirtschaftung bis 23.00 Uhr beim Ordnungsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen. Dieses versichert sich dann bei der Gemeinde zurück, ob Gründe für ein Versagen dieser Genehmigung vorliegen. Wenn keine Versagungsgründe vorliegen erhält der Antragsteller in der Regel die begehrte Verlängerung.

Der Erlass einer Rechtsverordnung für die Außenbewirtschaftung wird dem Ordnungsamt zur Kenntnisnahme weitergeleitet, die Betriebserlaubnis für die Außenbewirtschaftung wird dann generell auf z.B. 23.00 Uhr festgesetzt, eine

Abfrage nach der Zuverlässigkeit bzw. ob Versagungsgründe vorliegen, entfällt dann beim Landratsamt und ist dann von der Gemeindeverwaltung zu beurteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine neue Rechtsverordnung über die Sperrzeiten zu erlassen, die der aktuellen Gesetzeslage entspricht und die Bewirtung im Außenbereich generell zwischen dem 01.05. und dem 03.10. eines jeden Jahres auf 23.00 Uhr festlegt.

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen VA-Sitzung am 04.07.2013 besprochen. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, eine entsprechende Rechtsverordnung über die Sperrzeiten zu erlassen. Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ilvesheim möchte die Außenbewirtschaftung in der Zeit vom 1. Mai bis 03. Oktober eines jeden Jahres bis 23.00 Uhr zuzulassen. Es ergeht daher folgende

**Rechtsverordnung der Gemeinde Ilvesheim
zur Festsetzung der Sperrzeit
für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten**

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 18. Juli 2013 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bei Schank- und/oder Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten

wird die Sperrzeit für die Betriebsflächen, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen und Gehwegsflächen und ähnliche Flächen) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die in § 1 genannte Außenbewirtschaftung darf nur in der Zeit vom 01.05. bis 03.10. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilvesheim, den 17.Juli 2013

Me/Th